

Qualitätsstandards für Offene Kinder- und Jugendarbeit

im Landkreis Potsdam-Mittelmark

PM

**LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK
Fachbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und
Schulentwicklung**

Bad Belzig, 2019

Impressum

Herausgeber: Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Kinder/Jugend/Familie
Niemöllerstr. 1
14806 Bad Belzig
Telefon: 033841-91490 Fax: 033841-42336
E-Mail: jugendamt@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Gliederung

Ausgangssituation

Rechtliche Grundlagen

Zielgruppe

Begriffsbestimmung und Zielstellung

Qualitätsstandards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit:

- Bereich 1: Individuelle Entwicklungen der Kinder und Jugendlichen
- Bereich 2: Wirkung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum
- Bereich 3: Präventive Arbeit
- Bereich 4: Sozialkompetenzen
- Bereich 5: Individuelle Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen
- Bereich 6: Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen
- Bereich 7: Elternarbeit (Arbeit mit Personensorgeberechtigten)
- Bereich 8: Kinder- und Jugendschutz
- Bereich 9: Dokumentation und Berichtswesen
- Bereich 10: Rahmenbedingungen

Anlagen

- Datenschutz und Schweigepflicht in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Fachkräftebegriff des Ministerium für Jugend, Bildung und Sport

Die hier vorliegenden Qualitätsstandards wurden durch den Jugendhilfeausschuss am 27.02.2019 beschlossen (DS:J/2019/074). Neben der Beschreibung von Qualitätsstandards als solches liegt gleichzeitig ein Evaluationsinstrument vor, welches die Fachkräfte in Offenen Kinder- und Jugendarbeit dabei unterstützen soll

1. das eigene Angebot zu untersuchen,
2. Denkprozesse anzustoßen,
3. eine Vergleichbarkeit herzustellen,
4. Wirksamkeiten zu messen,
5. Positionen auszumachen und
6. Auftraggeber zu informieren.

Besonders für den **Punkt 6** der vorhergehenden Aufzählung wurde das Feld „Bemerkungen“, welches formlos ausgefüllt werden kann, eingerichtet.

Ausgangssituation

Wenn man sich auf die Suche macht, um die Bestimmung eines Zeitpunktes nach zu vollziehen, der in besonderer Weise Umbrüche in der neueren Geschichte der Kinder – und Jugendarbeit beschreibt, dann bietet sich hier der Wechsel von den 80er auf die 90er Jahre des vorherigen Jahrhunderts an. Die Bewertung der Größe der allumfassenden Umwälzungen in Deutschland erübrigt sich sehr wahrscheinlich. Auf die offene Kinder – und Jugendarbeit bezogen hieß es jedoch sehr konkret ein Angebot für Kinder und Jugendliche zu schaffen, dass schnell auf die neuen gesellschaftlichen Situationen im Allgemeinen bis hin zu familiären bzw. Umfeld – bezogenen Turbulenzen reagieren konnte. Hier boten sich die Jugendclubs an. Pädagogisch wurde der akzeptierende Ansatz, untersetzt mit dem Angebot der offenen Tür installiert. So entstanden Plätze der Sicherheit, der Ruhe und nicht zuletzt der Akzeptanz. Versetzen wir uns demgegenüber in die heutige Zeit, dann sehen wir, dass sich die Angebotslandschaft dramatisch verändert und erweitert hat. So sind Sozialarbeiter*innen an Schulen, Mitarbeiter*innen in Familienzentren, Jugendkoordinatoren*innen im ländlichen Raum, Gemeindesozialarbeiter*innen und viele weitere „Anbieter“ auf dem Feld der offenen Kinder und Jugendarbeit hauptsächlich, temporär oder teilweise tätig. Dazu kommt die geballte Macht neuer, sozialer Netzwerke, die Meinungen, Daten, Termine, Verabredungen etc. in Bruchteilen von Sekunden transferieren und zahlenmäßig vorher nie gekannte Erreichbarkeiten von Menschen generieren. Dieses Angebot konkurriert offen mit den Angeboten der klassischen Kinder – und Jugendarbeit. Es liegt also auf der Hand, dass eine Weiterentwicklung in der offenen Kinder – und Jugendarbeit sehr gefragt ist.

Rechtliche Grundlagen

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist eine gesetzliche Leistung, welche ihre Verankerung im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) findet. Dabei fördert die Kinder- und Jugendhilfe junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt

dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen (vgl. § 1 SGB VIII). Offene Kinder – und Jugendarbeit ist entsprechend § 11 SGB VIII Teil der Kinder- und Jugendarbeit. Sie erfüllt darüber hinaus, je nach entsprechend beschriebener Ausgangslage, auch verschiedene, mit Jugendsozialarbeit (§13 SGB VIII) und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§14 SGB VIII) zusammenhängende Aufgaben.

Die Zuständigkeit gemäß SGB VIII wird in der Gestalt beschrieben, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII die Erfüllung der Aufgaben der offenen Kinder– und Jugendarbeit die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung innehaben.

So sollen sie (die Träger der öffentlichen Jugendhilfe) gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden. (§ 79 (2) SGB VIII). Die Definition der hier genannten Angemessenheit wird ausdrücklich nicht per Gesetz geregelt. Hier gilt der Gestaltungswille der öffentlichen Träger der Jugendhilfe in ihrer Zweigliedrigkeit (Verwaltung, Jugendhilfeausschuss).

Für die Kinder- und Jugendarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden existiert eine „kommunale Doppelzuständigkeit“. Zuständig sind dort sowohl die kreisangehörigen Gemeinden, als auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Landkreise. Die Aufgaben der Jugendämter gegenüber der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden werden im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung (Jugendämter haben eine Beratungs-, Unterstützungs- und - falls erforderlich - auch eine Förderungsaufgabe für eine bedarfsgerechte Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden) wahrgenommen.

Um die gesetzliche Formulierung „Näheres regelt das Landesrecht“ praktisch ausgestalten zu können, wurde das Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) formuliert und in Kraft gesetzt. Dazu flankierend

arbeitet der Landkreis Potsdam - Mittelmark mit dem Kinder- Jugend und Familienförderplan (KJFFP) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Zielgruppe

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich primär an die Zielgruppe der 10 - 18 Jährigen sowie an junge Erwachsene (bis zum 27. Lebensjahr). Je nach Bedarf können auch schon Angebote für Jüngere erfolgen – besonders um Übergänge zu gestalten bzw. zu begleiten.

Neben der primären Zielgruppe arbeiten die Mitarbeiter*innen mit weiteren Zielgruppen: Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Lehrer*innen und/oder Erzieher*innen, Verwaltungen und Gremien der Kommune in der sie wirken, Ehrenamtliche, andere Fachkräfte im Sozialraum und Vereinen.

Begriffsbestimmung und Zielstellung

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe mit zunehmender Bedeutung für die Biografien von Kindern und Jugendlichen. Sie verfügt über spezifische Zugänge und Lernfelder, die den Erwerb von Alltagsbildung in besonderer Weise begünstigen. Sie ist ein Ort der non-formalen Bildung.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer ausgewogenen sozialen Infrastruktur in den Städten und Landkreisen. Zugleich hat sie einen wesentlichen Anteil an der Vermeidung von Ausgrenzung und an der Integration von bildungs- und sozialbenachteiligten Bevölkerungsgruppen (2)

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche zum eigenverantwortlichen Handeln zu befähigen und begleitet sie so auf dem Weg in die Verselbständigung. Dieses Angebot verfolgt prioritär den Ansatz der Förderung einer partnerschaftlichen Integration von Kindern und Jugendlichen in das Gemeinwesen, dem Erleben von Wertschätzung, der aktiven Bestimmung eigener Positionen, dem

Formulieren eigener Anliegen im Kontext selbst – initiiertes Prozesse und letztendlich dem Entwickeln eines Gefühls des sich „Wohlfühlens“ in der Gesellschaft. Das heißt für die Offene Kinder- und Jugendarbeit nicht zuletzt durch die Verfolgung des sozialräumlichen Ansatzes, dass Ressourcen die Triebfeder sind und sich somit in der Betrachtung vor eventuelle Defizite stellen. Diese Erkenntnis schafft in der Folge ein positives Klima für den Aufbau von einem guten Selbstwertgefühl, befördert aktiv die Identifikation mit der Gesellschaft und schafft gelingende Integration.

Das Alleinstellungsmerkmal der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vollzieht sich in der Unterscheidung zu verbandlichen oder schulischen Formen von Jugendarbeit dadurch, dass ihre äußerst unterschiedlichen Angebote ohne Mitgliedschaft oder andere Vorbedingungen von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit genutzt werden können. Die Kern - Methode ist das unverbindliche Angebot eines offenen, frei gestaltbaren Raumes, in dem Kinder und Jugendliche ihre Ideen umsetzen, ihre Fähigkeiten erkennen und erproben und sich selbst als wirkend erleben.

2 vgl. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit:

http://www.aba-fachverband.org/fi_leadadmin/user_upload/user_upload_2009/offene_arbeit/Stellungnahme_AGJ_OKJA.pdf

Die Fachkräfte in der Offenen Kinder – und Jugendarbeit übernehmen die Anwaltschaft für die Interessen von Kindern und Jugendlichen und arbeiten dabei nach grundlegenden Prinzipien gelingender Sozialarbeit in Jugendhäusern, Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendclubs:

- Freiwilligkeit,
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- Niedrigschwelligkeit,
- Offenheit und Inklusion (z.B. keine Zugangsvoraussetzung, Angebote für alle),
- Bedürfnis- und Interessenorientiert,
- Flexibilität bei gleichzeitiger Kontinuität (dauerhaftes Beziehungsangebot) ,
- kritische Parteilichkeit,
- Prävention
- Geschlechtergerechtes Arbeiten
- Interkulturelles Arbeiten
- Lebenswelt- und Sozialraumorientiert

Qualitätsstandards für Offene Kinder- und Jugendarbeit

Bereich 1: Individuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen

Leitziel: Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit begleitet und unterstützt die Kinder und Jugendlichen bei der Erlangung der Befähigung zur eigenständigen und selbstbestimmten Lebensgestaltung.

Qualitätsmerkmale

- 1.1 Die Kinder und Jugendlichen sind aktive Gestalter ihres Lebens.
- 1.2 Der Dialog mit den Kindern und Jugendlichen ist ein Prozess wechselseitiger Anerkennung.
- 1.3 Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nimmt die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiert sie.

Bereich 2: Wirkung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum

Leitziel: Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit integriert und vernetzt sich und ihr Angebot für Kinder und Jugendliche aktiv in den Sozialraum

Qualitätsmerkmale:

Die Fachkraft der Offenen Kinder und Jugendarbeit

- 2.1 betreibt Netzwerkarbeit. Sie nutzt bestehende Netzwerke und initiiert eigene Netzwerkstrukturen.
- 2.2 transportiert Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen in die Gremien des Gemeinwesens hinein und Informationen von den Gremien zurück in ihren Arbeitskontext.
- 2.3 wirkt aktiv in den Gremien der sozialräumlichen Arbeit mit.

Bereich 3: Präventive Arbeit

Leitziel: Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit arbeiten flexibel Primär – präventiv, Sekundär – präventiv und Tertiär – präventiv zu den im individuellen Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen relevanten Themen.

Qualitätsmerkmale:

Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

- 3.1 erhebt regelmäßig die Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen. Sie entwickelt daraus Angebote und Strategien.
- 3.2 berät, informiert und vermittelt Kontakte zu den Themen gesunde Lebensführung und Sucht.
- 3.3 berät und informiert zum Thema Sexualität und Geschlechtervielfalt.

- 3.4 berät und begleitet bei der Findung von gewaltfreien Lösungen von Konflikten und zum Umgang mit Aggressionen.
- 3.5 ermöglicht und begleitet das Kennenlernen anderer Kulturen und Länder. Gegenseitiges Verständnis, eine kritische Reflexion des eigenen Standpunktes und die Prävention von Vorurteilen kann ermöglicht werden.

Bereich 4: Sozialkompetenzen

Leitziel: Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entwickelt Strategien und/oder Konzepte für die Förderung der Sozialkompetenzen von Kindern und Jugendlichen.

Qualitätsmerkmale:

Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

- 4.1 entwickelt und unterbreitet Kindern und Jugendlichen Angebote, die zu empathischem Verhalten animieren und dies positiv befördern.
- 4.2 entwickelt und unterbreitet Kindern und Jugendlichen Angebote, welche ihre Kommunikationsfähigkeit fördern.
- 4.3 entwickelt und unterbreitet Kindern und Jugendlichen Angebote, welche ihre Team- und Kooperationsfähigkeit fördern.
- 4.4 entwickelt und unterbreitet Kindern und Jugendlichen Angebote, welche ihre Konfliktfähigkeit fördert.
- 4.5 entwickelt und unterbreitet Kindern und Jugendlichen Angebote zum Thema Toleranz.
- 4.6 entwickelt und unterbreitet Kindern und Jugendlichen Angebote, um die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern zu fördern.

Bereich 5: Individuelle Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen

Leitziel: Die Fachkräfte der offenen Kinder- und Jugendarbeit erkennen und fördern die individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen.

Qualitätsmerkmale:

Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

- 5.1 fördert Kinder und Jugendliche bei der Auseinandersetzung mit dem Thema der „Selbst- und Fremdwahrnehmung“.
- 5.2 fördert Kinder und Jugendliche bei der Auseinandersetzung mit dem Thema „Förderung des Selbstwertgefühls und der Fähigkeit zur Selbstbehauptung“.
- 5.3 fördert Kinder und Jugendliche bei der Auseinandersetzung mit dem Thema der „aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“.
- 5.4 fördert Kinder und Jugendliche bei der Auseinandersetzung mit dem Thema „Findung einer eigenen Identität“.
- 5.5 Kinder und Jugendliche bei der kritischen Auseinandersetzung mit den Themen Rassismus, Sexismus sowie anderen Diskriminierungsformen. Das inkludiert die Entwicklung der Fähigkeit, kulturelle, sexuelle als auch geschlechtliche Vielfalt als Ressource wahrzunehmen“

Bereich 6: Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenssituationen

Leitziel: Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berät und unterstützt aktiv bei der Beseitigung von individuellen Beeinträchtigungen und Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen.

Qualitätsmerkmale:

Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

- 6.1 bietet eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre und versteht sich als Vertrauensperson, an die sich die Kinder und Jugendlichen wenden können.
- 6.2 arbeitet mit den Kindern und Jugendlichen lösungsorientiert. Vorhandene Stärken und Ressourcen sind stets im Fokus.
- 6.3 arbeitet nach dem ganzheitlichen Ansatz und hat einen Blick auf die Hintergründe und Zusammenhänge von Problemen.
- 6.4 vermittelt die Kinder und Jugendlichen und/oder die Eltern (Personensorgeberechtigte) zu weiterführenden Hilfen und Institutionen (Beratungsstellen, ASD). Externe Fachkräfte werden nach Bedarf hinzu gezogen.
- 6.5 fördert Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung von Bewältigungsstrategien, um zukünftigen und gegenwärtigen Herausforderungen gewachsen zu sein.
- 6.6 arbeitet geschlechtergerecht. Die „Leitlinien zur geschlechtergerechten Jugendarbeit...“ des Landes Brandenburg sind eine anerkannte Arbeitsgrundlage.

Bereich 7 : Elternarbeit (Arbeit mit Personensorgeberechtigten)

Leitziel: Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit arbeiten mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten wertschätzend, ergebnisorientiert und auf Augenhöhe zusammen.

Qualitätsmerkmale:

Die Fachkraft der Offenen Jugendarbeit

- 7.1 arbeitet den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gegenüber mit Transparenz und Klarheit um Fehlinformationen zu vermeiden.
- 7.2 und ihr Angebot sind den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bekannt.
- 7.3 hält regelmäßige, verlässliche und einfache Kommunikationsstrukturen vor.
- 7.4. bietet (gelingende und zielführende) Gespräche mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten an. Sprachbarrieren werden kontinuierlich abgebaut.
- 7.5. organisiert und/oder vermittelt Bildungsangebote für Eltern bzw. Personensorgeberechtigte.
- 7.6. begleitet niederschwellig Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, deren Kinder sich in Krisensituationen befinden, bzw. davon bedroht sind oder bedroht sein können.

Bereich 8: Kinder – und Jugendschutz

Leitziel: Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit arbeitet im Kinder – und Jugendschutz entsprechend der gültigen Gesetze und Vereinbarungen mit dem Landkreis Potsdam – Mittelmark.

Qualitätsmerkmale:

Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

- 8.1 kennt den Inhalt der Vereinbarung des Anstellungsträgers mit dem Landkreis PM zum Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII.
- 8.2 kennt die Kinderschutzfachkraft des Landkreises Potsdam -Mittelmark und ist im Besitz ihrer Kontaktdaten.
- 8.3 kennt das Beratungsangebot der Kinderschutzfachkraft des Landkreises Potsdam-Mittelmark.
- 8.4 kennt die für sie regional zuständige insoweit erfahrene Fachkraft und nutzt diese zur Fallberatung.
- 8.5 wirkt an der Schaffung von Handlungssicherheit für die Eltern (Personensorgeberechtigten) in Fragen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes mit.
- 8.6 wirkt bei dem Erkennen von möglicher Kindeswohlgefährdung mit.

Bereich 9: Dokumentation und Berichtswesen

Leitziel: Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit fertigt fristgerecht Dokumentationen und Berichte entsprechend den Arbeitserfordernissen und den Anforderungen der Zuschussgeber an.

Qualitätsmerkmale:

Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

- 9.1 erstellt regelmäßig eine Dokumentation ihrer Projekte und ihrer themenorientierten Arbeit zur internen Evaluation.
- 9.2 erstellt regelmäßig einen Tätigkeitsbericht entsprechend den Vorgaben des Zuschussgebers/der Zuwendungsgeber.

Bereich 10: Rahmenbedingungen

Leitziel: Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verfügt über die für ihre Arbeit erforderlichen Rahmenbedingungen.

Qualitätsmerkmale:

- 10.1 Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verfügt mindestens über einen Computer, einen Internetanschluss sowie über eine E-Mailadresse.
- 10.2 Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet über die Sicherstellung des Arbeitgebers die Teilnahme an kurz-, mittel- und/oder langfristigen Fortbildungen, insofern die Erledigung des Tagesgeschäftes trotzdem abgesichert werden kann.

- 10.3 Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verfügt über ein eigenes, verschließbares Büro mit entsprechender Möbel – Ausstattung.
- 10.4 Die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfüllt die formalen Qualifikationsvoraussetzungen, laut dem Fachkräftebegriff des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.
- 10.5 Dem Anspruch auf Professionalität der Arbeit der Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird durch regelmäßige Evaluation, Beratung und Supervision Rechnung getragen.
- 10.6 Der Träger unterstützt die regelmäßige Vernetzung der Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit anderen Fachkräften des Arbeitsfeldes sowie weitere Fachkräfte der Jugend- und Jugendsozialarbeit.
- 10.7 Der Träger berücksichtigt bei Öffnungs- und Schließzeiten die Lebensverhältnisse der Familien der Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und unterstützt so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- 10.8 Der Träger des Angebotes sorgt dafür, dass die hinzukommenden Honorarkräfte und Ehrenamtlichen ein aktuelles, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
- 10.9 Der Träger des Angebotes versetzt die Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in die Lage seine/ihre Angebote in einem barrierefreien Umfeld zu unterbreiten.

Anlage 1

Datenschutz und Schweigepflicht in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

„Die Schweigepflicht für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ist in §203 Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Danach wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, insbesondere wenn es zum persönlichen Lebensbereich gehört, offenbart, das ihm in seiner Berufstätigkeit bekannt geworden ist.

Unter Geheimnis i. S. v. § 203 StGB ist jede Tatsache zu verstehen, die nur einem einzelnen odereinem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an dessen Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat.

Dazu gehören nicht nur die persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse, sondern auch schon die Tatsache, dass ein Besuch in einer Beratungsstelle stattgefunden hat.

Die in Ausübung des oben aufgeführten Berufs bekannt gewordenen Geheimnisse dürfen nicht offenbart, d. h. einem anderen mitgeteilt werden, der diese nicht, nicht in dem Umfang oder nicht sicher kennt. Dabei ist es unerheblich, ob der andere selbst schweigepflichtig ist.

So darf also die Sozialpädagogin dem Psychologen die ihr anvertrauten Geheimnisse nicht weitergeben, auch wenn sie damit rechnen kann, dass dieser sie für sich behält. Auch käme es einem unbefugten Offenbaren gleich, wenn Akten oder Gesprächsnotizen offen liegen gelassen werden und damit ändern ermöglicht wird, diese zur Kenntnis zu nehmen. Die Strafbarkeit wegen Verletzung der Schweigepflicht entfällt, wenn der Schweigepflichtige die Befugnis besitzt, die ihm bekannt gewordenen Geheimnisse zu offenbaren.

Als Offenbarungsbefugnisse kommen in Betracht:

- die Einwilligung
- der rechtfertigende Notstand und
- die – gesetzlich vorgeschriebenen – Offenbarungspflichten.“ (1)

(1) Fachliche Leitlinien für Streetwork/Mobile Jugendarbeit NRW. 2012